

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: IV-106.28/794.12/Ha

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.09.2023**

#### **TOP 3: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Schutz des Klimas sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Eine zentrale Herausforderung dabei ist die Wärmewände, sodass Gebäude auf klimaneutrale Weise geheizt werden. Der kommunale Wärmeplan kann hierbei ein Fahrplan sein, der das Ziel verfolgt, konkrete Strategien und umsetzungsorientierte Maßnahmen für eine klimaneutrale und zugleich wirtschaftliche Wärmeversorgung des kompletten Gebäudebestands einer Gemeinde bis zum Jahr 2040 zu entwickeln (vgl. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg). Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Satteldorf besteht derzeit nicht.

Zur Erstellung einer (freiwilligen) kommunalen Wärmeplanung werden örtlich verfügbare, erneuerbare Wärmequellen berücksichtigt und die geeignetsten Wärmeversorgungssysteme für die unterschiedlichen Siedlungen bzw. Ortsteile herausgearbeitet und zur Umsetzung vorgeschlagen. Diese komplexe Aufgabe kann nur durch planvolles, technologieoffenes Vorgehen gelingen. Die kommunale Wärmeplanung ermittelt im Ergebnis die wirtschaftlich besten Möglichkeiten für die klimaneutrale Wärmeversorgung einer Kommune im Zielszenario des Jahres 2040.

Vier Schritte umfasst ein kommunaler Wärmeplan:

1. Bestandsanalyse:

- Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen.
- Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.

2. Potenzialanalyse:

- Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentliche Liegenschaften.
- Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale.

3. Aufstellung des Zielszenarios 2040:

- Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des künftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung.
- Ermittlung des künftigen Wärme- und Strombedarfs sowie Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

4. Lokale Wärmewendestrategie:

- Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre.
- Detaillierte Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen in Maßnahmenblättern und in Steckbriefen für die Teilgebiete.

Aus Sicht der Verwaltung ist es zielführend, die kommunale Wärmeplanung zum jetzigen Zeitpunkt ohne gesetzliche Verpflichtung anzugehen. Zwei Argumente sind hierfür ausschlaggebend: Erstens gibt es aktuell (noch) ein weitreichendes Förderprogramm, sodass für die Erstellung dieses umfangreichen Gutachtens lediglich überschaubare gemeindliche Haushaltsmittel in Höhe von rund 7.500 Euro aufgewendet werden müssten.

Zweitens – und das ist der entscheidende Punkt – schafft die kommunale Wärmeplanung vor allem Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger Satteldorfs. Denn über dieses Gutachten wird dezidiert für alle Bereiche der Gemeinde herausgearbeitet, welche Form der klimaneutralen Wärmeversorgung am wirtschaftlichsten ist. Konkret heißt das, dass auch die praktische Frage von Gebäudeeigentümern, ob sie für ihr Gebäude auch künftig eine individuelle Heizanlage vorsehen sollen bzw. müssen, über eine kommunale Wärmeplanung beantwortet werden kann.

Sprich: Kommt die kommunale Wärmeplanung beispielsweise zu dem Ergebnis, dass in einem Ortsteil, in einer Siedlung oder in einem Straßenzug ein (Nah-)Wärmenetz eines Energieversorgers wirtschaftlich nicht realisierbar wäre, ist zunächst einmal klar, dass sich jeder Eigentümer weiterhin in eigener Verantwortung um eine eigene und geeignete Wärmequelle für sein Gebäude kümmern muss. Hinzu kommt, dass er dies dann auch mit der Gewissheit tun kann, dass keine weiteren Planungen für seinen Straßenzug in absehbarer Zukunft angegangen werden.

Aufgrund der jüngsten politischen und medialen Debatte über das Gebäudeenergiegesetz wurde und wird häufig an die Gemeindeverwaltung die Frage adressiert: Wo kommt in der Gemeinde Satteldorf ein (Nah-)Wärmenetz und wo nicht? Diese Frage kann seriös und mit einer entsprechenden fachlichen Grundlage nur über ein Gutachten zur kommunalen Wärmeplanung beantwortet werden.

Bei näherer Betrachtung der Thematik der Wärmeplanung ist jedoch schon heute absehbar, dass bei der Siedlungs- und Bevölkerungsdichte Satteldorfs tendenziell damit zu rechnen ist, dass wirtschaftlich realisierbare Wärmenetze wohl eher die Ausnahme bleiben werden. Eine aktuelle Kennzahl hierzu: In Satteldorf lag die Bevölkerungsdichte laut Statistischem Landesamt im Jahr 2022 bei 124 Einwohnern/km<sup>2</sup>, im Landkreis Schwäbisch Hall liegt sie bei 137 Einwohnern/km<sup>2</sup> und im Land Baden-Württemberg bei 316 Einwohnern/km<sup>2</sup>.

Die freiwillige kommunale Wärmeplanung kann auf zweierlei Wegen gefördert werden. Zum einen durch den Bund und zum anderen durch das Land. Bei der Bundesförderung gibt es zwar prozentual mehr Förderung, aber die absolute Summe würde für die Gemeinde Satteldorf geringer ausfallen, da es hier keinen Sockelbetrag gibt, sondern nur einen Betrag X je Einwohner. Diese Förderung ist vor allem für große Städte interessant und damit für Satteldorf nicht relevant.

Die Landesförderung übernimmt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten zur Erstellung einer Wärmeplanung. Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg, die nicht durch das Klimaschutzgesetz zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind. Bisher sind nur die großen Kreisstädte in Baden-Württemberg verpflichtet, bis Ende 2023 eine kommunale Wärmeplanung vorzulegen.

Die Landesförderung für Satteldorf würde sich noch einmal erhöhen, wenn die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit mindestens einer weiteren Gemeinde aus dem Umland sozusagen im „Konvoi“ angegangen würde. Hier ein Berechnungsbeispiel:

Maximale Fördersumme:	30.000 €	(80%)
Förderfähige Kosten:	37.500 €	(100%)
Eigenanteil Gemeinde:	7.500 €	(20%)
Kosten je Einwohner:	1,31 €	( <i>rechnerisch</i> )

Der Bundesgesetzgeber sieht die Verpflichtung vor, dass Großstädte bis zum 30. Juni 2026 und Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner bis zum 30. Juni 2028 Wärmepläne erstellen müssen. In diesem Zuge wird ab 1. Januar 2024 die Bundesförderung um 20 Prozent reduziert; hieran orientierend wird auch die Landesförderung im Jahr 2024 sinken.

Im Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2023 stehen entsprechende Mittel zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für Satteldorf im Bereich des kommunalen Klimaschutzes bereit (I-753100000005).

Das energieZENTRUM der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Landkreises Schwäbisch Hall unterstützt die Kommunen bei Fragen des kommunalen Klimaschutzes und auch bei der kommunalen Wärmeplanung. Der neue Leiter des energieZENTRUM, Marco Hampele, wird an der Gemeinderatssitzung teilnehmen, um die Hintergründe der kommunalen Wärmeplanung vorzustellen und Fragen des Gremiums zu beantworten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt zu, für die Gemeinde Satteldorf eine (freiwillige) kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag – gegebenenfalls auch gemeinsam mit weiteren, umliegenden Kommunen – zu stellen, ein geeignetes Büro mit der Erstellung der Wärmeplanung zu beauftragen und die Ergebnisse dem Gemeinderat vorzustellen.